

Information zur Überprüfung der Schulfähigkeit
Anforderung eines amtsärztlichen Zeugnisses

Hält eine Schule die Überprüfung der Schulfähigkeit eines Schülers / einer Schülerin für angezeigt, beauftragt sie den Schüler / die Schülerin (ab 18 Jahre) oder die Eltern / Sorgeberechtigten des Schülers / der Schülerin (unter 18 Jahre) ein amtsärztliches Zeugnis über die Schulfähigkeit beizubringen.

Aus diesem Auftrag muss hervorgehen, dass die Fehlzeiten des Schulbesuchs zu hoch sind. Auch sollte die Anzahl der bisherigen Fehltage aufgelistet werden.

Es empfiehlt sich, dass die Schule dem Gesundheitsamt den Auftrag in Kopie vorab zur Kenntnis bringt, gerne auch per Fax (Jugendärztlicher Dienst: 07141 / 144-59951, Amtsärztlicher Dienst 07141 / 144-59521, siehe auch unten). So werden wir darüber informiert, dass sich ein Schüler / eine Schülerin bei uns melden wird.

Sollte sich der Schüler / die Schülerin nicht melden, können wir die Schule informieren.

Das amtsärztliche Zeugnis erhalten die Klienten ausgehändigt. Diese müssen es der Schule vorgelegen. Entbinden die Klienten das Gesundheitsamt gegenüber der Schule von der Schweigepflicht, senden wir das amtsärztliche Zeugnis direkt an die Schule.

Üblicherweise muss der Schüler / die Schülerin bzw. dessen Eltern beim Gesundheitsamt einen Termin zur Untersuchung vereinbaren. Nur in Ausnahmefällen (z.B. aktuelle ausführliche ärztliche Berichte können vorgelegt werden) kann das amtsärztliche Zeugnis nach Aktenlage erstellt werden. Eine persönliche Vorstellung und Untersuchung ist in der Regel unabdingbar.

Die Zuständigkeit zur Schulfähigkeitsuntersuchung hängt vom Alter ab.

Schüler/-innen **unter 18 Jahren** begutachtet der **Jugendärztliche Dienst**. Bitte Terminvereinbarung mit dem Sekretariat, Frau Pelz / Frau Taibner, unter Tel: 07141 / 144-2023.

Für Schüler **ab 18 Jahre** ist der **Amtsärztliche Dienst** zuständig. Bitte Terminvereinbarung mit dem Sekretariat, Frau Pencz, unter Tel: 07141 / 144-2026.

Die Gebühr für das amtsärztliche Zeugnis zur Schulfähigkeit beträgt € 61,00. Sie muss bar oder per ec-Karte im Gesundheitsamt (an der Kasse im EG) vor der Untersuchung entrichtet werden.